

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg vom 21.03.2017**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 202) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.09.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kreissparkasse vom 21.03.2017 (Internetbekanntmachung nach Hinweisen in der Bergedorfer Zeitung/Lauenburgische Landeszeitung am 24.03.2017 und Lübecker Nachrichten/Lauenburgischen Nachrichten am 24.03.2017) erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg mit dem Sitz in Mölln ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ratzeburg, den 08.09.2020
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Dr. Christoph Mager